

Interne Rückmeldungen zum Entwurf der LSG-VO vom 28.07.2016 sowie 28.06.2017

lfd. Nr.	Reaktionen Fachdienste	Stellungnahme 36.2
1.	<p>36.1 Untere Wasserbehörde</p> <p>Nach § 5 Verbote Abs. (2) Satz 13 sollen „Handlungen mit optischen oder akustischen Störungen [...]“ im Frühjahr/Sommer am Zipp. Strand ausgenommen sein --> würde auch Boots- und Schifffahrtsverkehr betreffen (Seen als Bundeswasserstraßen aber schiffbar!)</p> <p>Ebenso werden alle Veranstaltungen in Zipp. ausgenommen im genannten Zeitraum --> Bitte um Prüfung</p> <p>Nach § 5 Verbote Abs. (2) Satz 14 soll es verboten sein, „Grünlandflächen am Westufer ZAS vom 1.4. bis 30.6. zu betreten [...]“ --> steht Jedermannsrecht zur Benutzung des Gewässers entgegen, denn man kommt nur über die Grünlandflächen zum See --> Satz soll entfallen</p> <p>Aufnahme von Satz in § 7 Zulässige Handlungen: Unterhaltungsmaßnahmen an und um Niederschlagswassereinleitungen am Schweriner Innensee und Ziegelaußensee durch SAE + monatliche Kontrolle der Einleitstellen Zusätzliches Verbot aufnehmen unter § 5 für den Medeweger See: Tauchen mit Atemschutzgerät verboten</p> <p>In § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 sind Genehmigungstatbestände aufgeführt, die auch die UWB betreffen --> Bitte zukünftig auch mit UWB sprechen und Genehmigungen bündeln! Zusätzliche Verbote aufnehmen, insb. für den Medeweger See (Ablagern von Schutt, Müll etc. und Verbot, Bodenbestandteile abzubauen, Veränderungen Bodengestalt etc. ...)</p>	<p>§ 7 Genehm.pfl. Handlungen besagt, dass § 5 Bundeswasserstraßengesetz unberührt bleibt --> Schiffsverkehr ist somit ausgenommen aus den Verboten</p> <p>In Zippendorf am Strand sind dann nur noch zw. 15.05. und 15.09. Handlungen erlaubt, die einen optischen oder akustischen Reiz ausüben, bspw. Feuerwerke etc. Weil dort eine städtische, ausgewiesene Veranstaltungsfläche besteht, wird der Zeitraum mit dem größten (touristischen) Veranstaltungsaufkommen ausgenommen.</p> <p>Öffentliche Wege sind frei benutzbar und werden nicht vom Verbot tangiert. Die Grünlandflächen und angrenzenden Wasserflächen mit Röhricht stellen ein wichtiges Brut-, Rast- und Äsungsgebiet für Graugänse dar und explizit dieser Bereich bietet sich laut Scheller & Schieweck (2007) als ein Bereich bester Habitatausstattung für Graugänse an (wenn nicht während der Brut und Jungtieraufzucht solch ein erhöhtes touristisches Aufkommen wäre). Zudem steht der Benutzung des Gewässers von seeseits nicht im Wege (Jedermannsrecht auf Benutzung öffentlicher Gewässer). Auch eine Karte wird noch angefertigt.</p> <p>Ist bereits in § 7 Zulässige Handlungen unter Abs. 1 Satz 9 inkludiert.</p> <p>Tauchen mit Atemgerät ist nicht durch den Gemeingebrauch nach § 21 LWaG gedeckt. Daher ist es nirgendwo gestattet. Die UWB würde in Antragsfällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Somit muss es nicht hier aufgenommen werden.</p> <p>Auch zukünftig werden Genehmigungen mit der UWB gebündelt.</p> <p>Dies ist bereits geregelt im StGB, in der BImSchV, im KrWG, im AbfWG M-V und diversen anderen Verordnungen; kann also auch bereits geahndet werden. Kein Ergänzungsbedarf gegenüber Vorläuferfassung der Verordnung.</p>

lfd. Nr.	Reaktionen Fachdienste	Stellungnahme 36.2
2.	<p>SDS Schacht/Knaak (in 2016)</p> <p>Vorschlag Ergänzung Schutzgebiet um 1) Ziegeleiteich, 2) landwirtschaftl. Flächen nördlich der Umgehungsstraße bis an den Kleinen Aubach bzw. an die Stadtgrenze und 3) Uferfläche am Schweriner Außensee in Wickendorf + angrenzende Ausgleichsflächen</p> <p>§ 5 Abs. 2 Satz 11: auf ausgewiesenen Wegen muss das Begehen auch ganzjährig erlaubt sein (z.B. Adebors Näs), sonst müsste temporäre Sperrung erfolgen</p> <p>§ 5 Abs. 2 Satz 13 --> würde bedeuten, Veranstaltungen KanWerder und ReppBurg (ggf. Zipp. Strand) nicht mehr möglich</p> <p>§ 5 Abs. 2 Satz 14 schließt Betretung ZAS Westufer aus --> Weg wurde aber extra ausgebaut um Möglichkeit des Landschaftserlebens zu erhöhen --> Abgrenzung und Durchsetzung unklar</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 5 und Satz 6: regelt das Landeswaldgesetz, Widerspruch zur Forstbehördlichen Genehmigungshoheit im Wald!</p>	<p>1) Nein. Liegt zu dicht an Bebauung und wäre als Teil des LSG ohne Bezug zu diesem. 2) ja, wird aufgenommen: Niederungsbereich Kleiner Aubach wäre laut Landschaftsplan mit Maßnahme "Ausweisung als LSG" zu begründen, landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Kleinem Aubach und L104/106 jedoch nicht (Niederungsbereich und angrenzender hälftiger Acker sind jedoch auch Schwerpunktbereich für die Sicherung/Entwicklung des Landschaftserlebens.) Weitere Details folgen in der Informationsvorlage session. 3) Dass jede Ausgleichsfläche mit in das LSG kommt, ist ausgeschlossen und führt zu weit. Der unmittelbare Uferstreifen ist bereits Bestandteil des LSG. Aber: keine nachträgliche Überlagerung von LSG und B-Plan-Flächen.</p> <p>ausgewiesene und öffentliche Wege sind hier nicht betroffen und ganzjährig begeh-/befahrbar</p> <p>In Zippendorf am Strand sind dann nur noch zw. 15.05. und 15.09. Handlungen erlaubt, die einen optischen oder akustischen Reiz ausüben, bspw. Feuerwerke etc. Weil dort eine städtische, ausgewiesene Veranstaltungsfläche besteht, wird der Zeitraum mit dem größten (touristischen) Veranstaltungsaufkommen ausgenommen. Für Kaninchenwerder können auch zukünftig jederzeit Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen gegeben werden.</p> <p>Öffentliche Wege sind frei benutzbar und werden nicht vom Verbot tangiert. Die Grünlandflächen und angrenzenden Wasserflächen mit Röhricht stellen ein wichtiges Brut-, Rast- und Äsungsgebiet für Graugänse dar und explizit dieser Bereich bietet sich laut Scheller & Schieweck (2007) als ein Bereich bester Habitataussattung für Graugänse an (wenn nicht während der Brut und Jungtieraufzucht solch ein erhöhtes touristisches Aufkommen wäre). Zudem steht der Benutzung des Gewässers von seeseits nicht im Wege (Jedermannsrecht auf Benutzung öffentlicher Gewässer). Auch eine Karte wird noch angefertigt.</p> <p>Kahlhiebe gelten laut LWaldG erst ab 2 ha, UNB fordert die Genehmigungspflicht ab 0,5 ha --> bleibt drin; allerdings: Erstaufforstungen sind immer genehmigungspflichtig von der Forst, UNB wird dann immer beteiligt am Entscheidungsprozess; Weihnachtsbaum- und and. Plantagen sind KEINE Erstaufforstungen = Nutzungen = kurzfristig ≠ Wald --> wird gestrichen</p>

lfd. Nr.	Reaktionen Fachdienste	Stellungnahme 36.2
3.	<p>36.3 Immissionsschutz</p> <p>§ 5 Abs. 2 Satz 13 schließt Betretung ZAS Westufer aus --> Radwanderweg läuft aber durch LSG --> zusätzliche Karte und Darstellung erforderlich und Hinweis, dass Radweg genutzt werden kann</p>	<p>Eine solche Karte kann angefertigt werden.</p>
4.	<p>10.1 Abt. Recht</p> <p>Korrekturhinweise im Text grün markiert</p>	<p>Korrekturhinweise werden übernommen.</p>
5.	<p>60 Abt. Stadtentwicklung/Wirtschaft</p> <p>Bitte um Herausnahme einer Fläche in Klein Medewege für die perspektivische Möglichkeit einer baulichen Entwicklung (vgl. Karte)</p> <p>Bitte um erneute Prüfung, ob räumliches und zeitliches Betretungsverbot am ZAS derart notwendig ist oder die landschaftbezogene Erholung hier nicht weiter zu berücksichtigen wäre</p>	<p>diese Fläche kann herausgelöst werden, es betrifft keine geschützten Biotop, keine Ausgleichsflächen und liegt eng an der jetzt bereits bestehenden Bebauung</p> <p>Die Grünlandflächen und angrenzenden Wasserflächen mit Röhricht stellen ein wichtiges Brut-, Rast- und Äsungsgebiet für Graugänse dar und explizit dieser Bereich bietet sich laut Scheller & Schieweck (2007) als ein Bereich bester Habitatausstattung für Graugänse an (wenn nicht während der Brut und Jungtieraufzucht solch ein erhöhtes touristisches Aufkommen wäre). Zudem steht der Benutzung des Gewässers von seeseits nicht im Wege (Jedermannsrecht auf Benutzung öffentlicher Gewässer).</p>
6.	<p>ZGM</p>	<p>keine Reaktion</p>
7.	<p>61.3 FG Denkmalpflege</p> <p>Bitte um Aufnahme eines zusätzlichen Schutzzweckes: "besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft" mit Blick auf den historischen Residenzstandort Schwerin sowie die seit dem 19. Jahrhundert über den Schweriner Innensee und seiner Uferbereiche entwickelten Blickbeziehungen von und auf das Ensemble</p>	<p>Aufnahme eines solchen Passus' ist möglich</p>

lfd. Nr.	Reaktionen Fachdienste	Stellungnahme 36.2
8.	<p>SDS Schacht/Knaack (in 2017)</p> <p>Bitte um Herausnahme des Franzosenwegs sowie des Treidelpfades am Störkanal und Verlegung der LSG-Grenze an die Uferlinie --> Befürchtung, geplante Radfern- und Radrundwege wären in ihrem Ausbau gefährdet</p> <p>Frage, wie nach Wegfall des Verweises auf das EU-Vogelschutzgebiet sowie der konkreten Nennung von Vogelarten zukünftig die geschützten Arten bestimmt sind</p> <p>§ 5 (2) 12 bitte streichen (Verbot des Aufstellens von Zelten)</p> <p>Ausnahme von Verbot § 5 (2) 13 auch für Kaninchenwerder und Reppiner Burg abwägen sowie Karte für Bereich Zippendorfer Strand ergänzen</p> <p>Bitte um Anpassung § 5 (2) 19 Verbot von Drohnen</p> <p>§ 5 (2) 20 Verbot streichen --> Bau von Einzelstegen wäre sonst gar NICHT mehr möglich --> Vorschlag: in Genehmigungsvorbehalt einfügen unter § 6 (1)</p>	<p>kleine, schmale Strukturen werden nicht ausgegrenzt. Der Ausbau von Rad- und Fußwegen wäre im LSG auch über Ausnahmegenehmigungen möglich</p> <p>Zur Umsetzung der Ziele des EU-Vogelschutzgebietes dient formal ausschließlich die Natura2000-VO M-V. Diese klare Trennung von Norminhalten der LSG- und der Natura2000 - VO soll die kürzlich aufgetretenen rechtlichen Probleme bei FFH-VP vermeiden.</p> <p>Das Übernachten ist nach § 28 (2) NatSchAG M-V Wanderern nur erlaubt, wenn keine anderen Rechtsvorschriften dem entgegenstehen. Eine erhebliche Einschränkung des Schutzzwecks "Erholung" kann im Stadtgebiet nicht nachvollzogen werden, weil es am Seeufer des Schweriner Sees diverse Campingplätze und in der Stadt eine JHB gibt. Hier handelt es sich um eine Klarstellung. Auch bisher wurden schon optische und akustische Störungen durch Zeltaktionen im LSG verboten.</p> <p>Diese Ausnahme gilt nur für den Bereich Zippendorfer Strand und wird noch auf einer Karte dargestellt.</p> <p>Hierzu gibt es inzwischen eine aktuelle Drohnen-VO des BMVI. Entscheidungen zur Verträglichkeit einzelner Drohneneinsätze im EU-Vogelschutzgebiet müssten über (die Natura2000-VO bzw.) die Drohnen VO getroffen werden.</p> <p>Das Verbot wird umgewandelt in einen Genehmigungsvorbehalt.</p>